

Ein Anhang zur Stadtordnung aus der Zeit
des dreißigjährigen Krieges.

Folgen etzliche Puncta So nach Verlesung der Statuten der Bürger schafft uffn Rathhause gleicher gestalt für gehalten werden sollen.

1.

Es sollen Alle undt jegliche dieser Stadt einwohner Ihre Kinder undt gefinde zur Kirchen undt Gottes furcht ziehen, undt Ihnen selbst mit guten Exempeln fürgehen, Die Söhne zwar zur Schulen undt Studiren, woferne Sie darzu qualificiret undt tüchtig sein, oder aber zu ehrlichen Handtwergeren, Handtierungen, Weinberg- oder anderer Arbeit, undt nicht zum müßiggang oder famuliren ziehen, dardurch sie zue einen Gottlosen Leben gewohnet undt verleitet werden, Die Töchter aber gleichfalls zur Arbeit in Hauße halten, oder zu ehrlichen Herren vormiethen, undt nicht gestatten, daß sich dieselben mit waschen ernehren, vielweniger die Wäsche den Studenten uff Ihre Stuben selbst bringen, dahero allerley unheil zu folgen pfeget, derohalben jeder sein, undt seiner Kinder ehre undt guten Nahmen zubedencken ernstlich vormahnet wirdt, Dann do diesen nicht nach gelebet würde, Soll mit gebührlicher undt ernster straffe beydes kegen eltern undt kinder vorgefahren werden.

2.

Welcher Mann oder Weib sich alhier wesentlich auffhält, vndt nicht Bürger oder Bürgerin ist, die sollen binnen vierzehentagen Ihr Bürgerrecht gewinnen, geschiehet solches nicht, so sollen Sie in gefängknüß geleyet undt nach gelegenheit, undt Vermerckung Ihres großen unbesonnenen ungehorsams nicht auffgenommen undt weg zuziehen geheissen werden, Welcher oder welche auch forthin Bürger oder Bürgerin werden will,

X.